



Liebe Leserin, lieber Leser,

gute Neuigkeiten: **Meriam Ibrahim**, die im Sudan zum Tod verurteilte röm.-katholische Christin, ist in Sicherheit. Gottseidank. Zusammen mit ihrem Mann und ihren Kindern beginnt sie nun in den USA ein neues Leben. Medialer Druck und langanhaltende, weltweite Proteste erwirkten ihre Freilassung.

2013 wurde Meriam zu Unrecht wegen Abfall vom Islam und Ehebruch angeklagt. Wir berichteten:

»Im christlichen Glauben ihrer Mutter aufgewachsen, verstand Meriam sich selber als Christin und heiratete einen christlichen Mann. Dass sie nicht den Glauben ihres abwesenden muslimischen Vaters annahm, wurde ihr als Apostasie ausgelegt. Dass sie Kinder aus der Ehe mit einem Christen hat, wurde als Ehebruch verstanden. Hierfür verurteilte man sie zum Tode.«¹

Die ganze Geschichte finden Sie hier: [»Meriam Ibrahim endlich frei«²](#). Danke, dass auch Sie sich solidarisiert und für Meriam eingesetzt haben.

Das **Verbot der Apostasie und die Einschränkung konfessioneller Mischehen** – wie es manche islamische Länder kennen – ist nicht neu und hat **auch im Christentum** eine wechselvolle Geschichte. Im 17. Jahrhundert wendet Ludwig XIV. dieses Mittel an: Katholiken und sog. »Neubekehrte« – zum katholischen Glauben konvertierte Protestanten – sollen daran gehindert werden, ihrem alten bzw. neuen Glauben abzusagen. Kinder dürfen nur noch im »einzig wahren« Glauben aufwachsen. Die hier vorgestellten Edikte lassen erahnen, mit welcher Systematik gegen Andersgläubige vorgegangen wird. Konfessionelle Mischehen und selbst Eheschließungen unter Protestanten werden verboten. Mit verheerenden Folgen für die Betroffenen: Lesen Sie hierzu die bewegende Geschichte von **Marie Robequin** (»Causa Robequin – ein Skandal beschäftigt die Gerichte«).

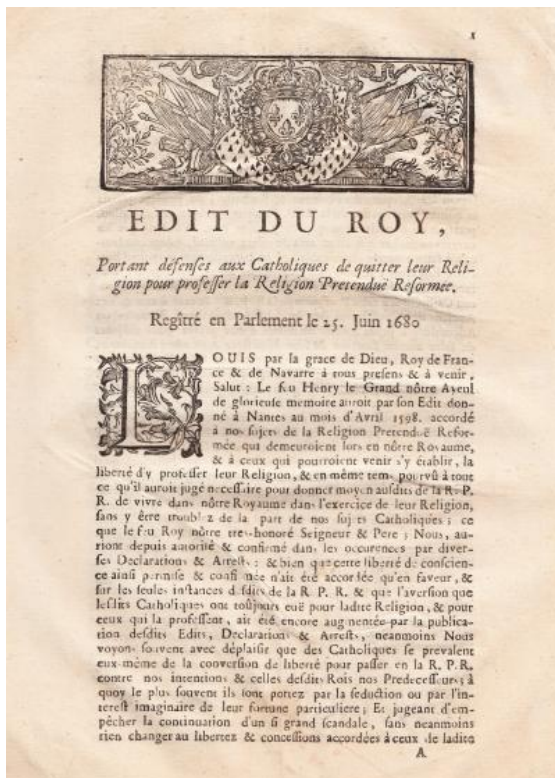
Viel Gewinn bei der Lektüre wünscht

Daniel Röthlisberger
Redaktion

¹ BFHG-Newsletter »Aus aktuellem Anlass« (E-Mail vom 16.05.2014).

² Quelle: www.igfm.de/sudan-meriam-ibrahim (Internationale Gesellschaft für Menschenrechte).

▪ Apostasieverbot für Katholiken und Verbot der Duldung und Aufnahme von Konvertiten



(»Edikt des Königs, das den Katholiken verbietet, ihre Religion zur Ausübung der Angeblich Reformierten Religion zu verlassen«)

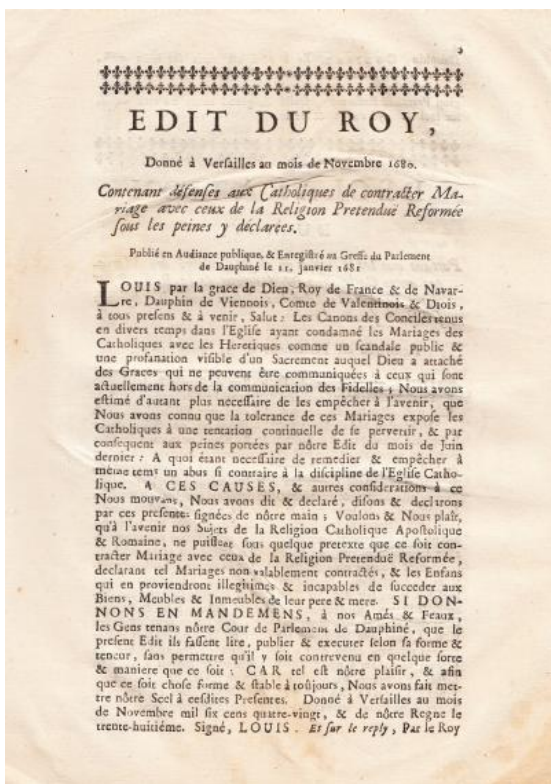
*[Fontainebleau], 1680
© 2014 Sammlung PRISARD*

(dr.) Verbot für Katholiken, den protestantischen Glauben anzunehmen. Apostaten drohen eine hohe Geldstrafe, lebenslängliche Verbannung aus Frankreich sowie die Konfiskation des Besitzes. Protestanten wird strengsten verboten, Konvertiten in ihren Kirchen (»Temples«) und Gottesdiensten (»Assemblées«) zu dulden. Stellt sich heraus, dass Konvertiten dennoch in einer Kirchgemeinde geduldet bzw. aufgenommen wurden, wird die Kirche geschlossen und der protestantische Kultus an diesem Ort für alle Zeiten verboten.

1. EDIT DU ROY, Portant défenses aux Catholiques de quitter leur Religion pour professer la Religion Pretendue Reformée

Originaltext unter:
www.bfhg.de/sammlung-prisard/edikte/1680-edit-apostasie-1

■ Verbot konfessioneller Mischehen



2. EDIT DU ROY, Contenant défenses aux Catholiques de contracter Mariage avec ceux de la Religion Pretendue Reformée («Edikt des Königs, das den Katholiken verbietet, eine Ehe mit Angehörigen der Angeblich Reformierten Religion einzugehen»)
Versailles, 1680

© 2014 Sammlung PRISARD

(dr). Schon in früheren Zeiten hätten Konzilien der Kirche Eheschließungen zwischen Katholiken und Häretikern als öffentlichen Skandal und Profanierung des (Ehe-)Sakraments angesehen und verboten. Aus diesem Grund verbiete man nun auch die Eheschließungen zwischen Katholiken und Protestanten und erkläre solche für nicht rechtmäßig. Kinder aus diesen Verbindungen seien als ungesetzliche Nachkommen anzusehen und könnten somit auch keine Erbsprüche stellen.

Originaltext unter:

www.bfhg.de/sammlung-prisard/edikte/1680-edit-mischehen

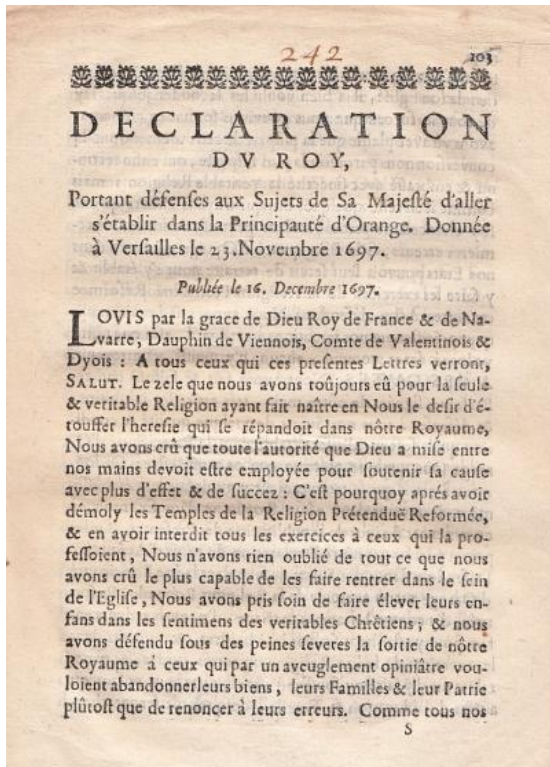
3. DECLARATION DU ROY, («Erklärung des Königs»)
[Fontainebleau], 1685

Anordnung der Zerstörung von protestantischen Kirchen, in denen Mischehen geschlossen wurden (= BFHG 1-2/2014)

Zum Edikt:

www.bfhg-news.de/archiv

- **Verbot, extraterritorial den protestantischen Glauben auszuüben, die Ehe zu schließen, Kinder zu taufen oder im besagten Glauben unterrichten zu lassen**



**Nr. 4 DECLARATION DV ROY,
Portant défenses aux Sujets de Sa
Majesté d'aller s'établir dans la
Principauté d'Orange
(»Erklärung des Königs, die den
Untertanen Seiner Majestät
verbietet, sich im Fürstentum
Orange niederzulassen«)
Versailles, 1697
© 2014 Sammlung PRISARD**

»Der Eifer, den wir schon immer für die einzige und wahre Religion hatten, ließ in uns [= Ludwig XIV.] den Wunsch entstehen, die in unserem Königreich verbreitete Häresie auszulöschen. Wir sind seit jeher überzeugt, dass die ganze Autorität, die Gott in unsere Hände gegeben hat, eingesetzt werden muss, um seine Sache mit noch größerer Wirkung und noch größerem Erfolg voranzubringen: Deshalb haben wir, seit wir die Kirchen [»Temples«] der Angeblich Reformierten Religion zerstört und den Anhängern jede Ausübung ihres Glaubens verboten haben, alles mögliche getan, um sie in den Schoß der Kirche zurückzuführen. Auch haben wir Sorge getragen, ihre Kinder als wahre Christen großzuziehen.

Ebenso haben wir denen, die durch ihre hartnäckige Blindheit lieber ihre Güter, ihre Familien und ihr Vaterland verlassen, statt ihren Irrtümern abzusagen, unter Androhung harter Strafen die Ausreise aus dem Königreich verboten. (...) Nun sind aber einige übriggeblieben, die als Neubekehrte durch ihren unsteten Glauben vielleicht in ihre alten Irrtümer zurückfallen könnten, wenn ihnen das in Frankreich liegende Fürstentum Orange weiterhin als Rückzugsort zur Ausübung der Angeblich Reformierten Religion dient. (...) Aus diesen Grün-

den (...) verbieten wir (...) ausdrücklich allen unseren Untertanen (...) sich im Fürstentum Orange niederzulassen. Auch befehlen wir denen, die sich bereits dort niedergelassen haben, innerhalb von sechs Monaten in unser Königreich zurückzukehren (...). Ebenso verbieten wir allen unseren Untertanen die Ausübung der Angeblich Reformierten Religion in besagtem Fürstentum Orange. Des Weiteren darf dort keine Ehe geschlossen werden, auch dürfen keine Kinder zur Taufe (...) oder zum Unterricht in besagter Religion dorthin geschickt werden (...). Wer gegen diese Anordnungen verstößt, wird zum Tod verurteilt.«

Originaltext unter:
www.bfhg.de/sammlung-prisard/edikte/1697-declaration

**5. DECLARATION DU ROY,
(»Erklärung des Königs«)
Fontainebleau, 1700**

Buße für Neubekehrte, die ihre Kinder nicht in die (kath.) Schulen und zum (kath.) Katechismusunterricht schicken

Originaltext unter:
www.bfhg.de/sammlung-prisard/edikte/1700-declaration

▪ »Causa Robequin« – ein Skandal beschäftigt die Gerichte

Gerichtsurteil des Parlaments von Grenoble in der Sache Marie Robequin gegen ihren Ehemann Jacques Roux.

(dr). Am 23. April 1764 unterzeichnen die beiden Protestanten Jacques Roux und Marie Robequin in Anwesenheit ihrer Eltern und Schwiegereltern heimlich einen Ehevertrag – entgegen geltendem Recht, das protestantische Eheschließungen verbietet. Ein protestantischer Geistlicher segnet anschließend den Ehebund.

Nach einem Jahr, im April 1765, wird das erste gemeinsame Kind geboren, doch entfremden sich die beiden Eheleute zusehends voneinander. Ein halbes Jahr später, im September 1765, erstattet die Hausangestellte Louise Faure Anzeige, von Jacques Roux schwanger zu sein. Roux verlässt zur gleichen Zeit seine Ehefrau. Diese gerät dadurch in eine große Notlage und bringt 1766 das ihr geschehene Unrecht vor das Parlamentsgericht von Grenoble. Hier fordert sie nebst der Scheidung auch Schadenersatz in Höhe von 1200 Livres plus Zinsen sowie die Rückgabe ihrer Mitgift und die Deckung ihrer Kosten für die Zeit auf dem Wochenbett.

Ihr Ehemann Roux streitet die Forderung ab: Er erklärt, er habe der

Robequin schon vor mehreren Jahren gesagt, sie könne sich verheiraten mit wem sie wolle. Denn der Ehevertrag, den sie beide geschlossen hätten, sei damals mit einem protestantischen und somit gesetzlich nicht anerkannten Ehesegen belegt worden. Folglich würde auch keine Ehe im Sinne des Gesetzes und somit auch keine Grundlage für derartige Forderungen bestehen. Roux: *»Ich kenne dich nicht und du bist in Wirklichkeit gar nie meine Frau gewesen.«*

Die von ihrem Mann verlassene Robequin erwartet mittlerweile das zweite Kind von ihm. Roux ist inzwischen aber zum katholischen Glauben konvertiert und hat sich dank einem bischöflichen Dispens mit seiner katholischen Hausangestellten Faure verheiratet.

In diesem Aufsehen erregenden Fall entscheidet das zuständige Gericht daraufhin im Sinne der Klägerin Robequin und verurteilt den inzwischen neu verheirateten Ehemann: Zwar anerkennen die Richter, dass die protestantische Eheschließung ungesetzlich war und somit nicht als Ehe im Sinne des Zivilgesetzes gelten könne. Jedoch gebe es neben den Zivilgesetzen (*»loix civiles«*) noch die Naturgesetze (*»loix naturelles«*), wonach immer eine verbindliche Ehe vorliege, wenn ein Mann und eine Frau miteinander vertraglich einen Bund fürs

Leben eingehen. Dies sei auch der Fall, wenn zwei Protestanten ihren Bund vor Zeugen und einem protestantischen Geistlichen besiegelt haben. Auch hätten beide zum Zeitpunkt und mit der Eheschließung ihren Bund als verbindlich und gültig anerkannt, selbst wenn sie mit ihrem Tun bewusst gegen geltendes Recht verstoßen haben. Dies müsse nun auch für den Ehemann Roux gelten: Er könne die Klage seiner Ehefrau Robequin somit nicht länger mit Verweis auf die zivilgesetzlich ungültige Eheschließung ablehnen.

Generalanwalt Servan stellt ferner das Motiv und den Zeitpunkt der Konversion von Roux infrage:

»Je mehr ich das Benehmen dieses Neubekehrten betrachte, desto mehr finde ich Anlass ihn zu verurteilen: Ich bin bestürzt über den Weg, der ihn zu unserer Religion geführt zu haben scheint. (...) Zwei Jahre hat er mit der Robequin zusammengelebt, wobei er in dieser Zeit eine Dienerin in seinem Haus verdorben hat – die Frucht hiervon [d.h. das uneheliche Kind] kam schon bald danach zum Vorschein. (...) In diesem Unglück bittet sie [d.h. die Ehefrau Robequin] die Justiz flehentlich um Hilfe (...) und ausgerechnet diesen Zeitpunkt wählt Roux nun für seine Konversion zum katholischen Glauben: Er tritt in unsere Kirche ein und das erste, was er von unserer Religion erbittet, ist eine zweite Frau – eine Frau, die zwischen seiner ersten Frau und ihm eine unüberwindbare Barriere bildet [bzw. bilden soll].«

Weiter führt Servan aus: *»Wir müssen die Konversion von Jacques Roux re-*

spektieren. Wir können die Herzen nicht ergründen.« Servan mahnt jedoch zu einer klaren Haltung: *»Wenn er also uns gegenüber seine Konversion beteuert und seinen guten Glauben, dann soll die Justiz zu ihm sagen: '(...) Ihr seid selbst verantwortlich dafür, dass sie [= die Konversion] von Umständen begleitet ist, die sie in unseren Augen wie Betrug aussehen lässt.«*

Zuletzt lässt Servan die Richter bedenken, dass ein Freispruch des Mannes von den Protestanten insgesamt als ein *»neues Zeichen der Verfolgung«* gedeutet würde. Auch dies sei bei der Urteilsfindung zu berücksichtigen, damit den Protestanten eine Lektion in der wahren Religion erteilt werde.

Das abschließende Gerichtsurteil vom 6. April 1767 lautet wie folgt: Jacques Roux und sein Vater (!) müssen der geschädigten und treulos verlassenen Robequin 60 Livres für die Wochenbettkosten erstatten. Auch sind die Mitgift von 800 Livres und die von ihr in die Ehe eingebrachten Kleider und Möbel zurückzugeben. Außerdem werden Vater und Sohn Roux zur Zahlung von 1200 Livres Schadenersatz samt Zinsen verpflichtet.

Diesen Text finden Sie hier:

www.bfhg.de/sammlung-prisard/zivilrechtliche-toleranz/discours-de-mr-servan

▪ **Apostasie im Islam – zum Weiterlesen**

Artikel

Prof. Dr. Christine Schirmacher

[Glaubensabfall und Todesstrafe im Islam](#)

Frankfurt/Main: Internationale
Gesellschaft für Menschenrechte

Fachbuch

Katharina Knüppel

[Religionsfreiheit und Apostasie in islamisch geprägten Staaten](#)

Frankfurt/Main: Peter Lang, 2010

Impressum

Bibliothek für Hugenottengeschichte
Redaktion & Verlag
Friedrichstraße 38
53111 Bonn

E-Mail: redaktion@bfhg-news.de
Internet: www.bfhg-news.de

Eine Zeitschrift des
Internationalen Instituts für Religionsfreiheit (IIRF), Bonn
www.iirf.eu

Die Bezeichnung *Bibliothek für Hugenottengeschichte* ist ein nach § 5 (1) und (3)
MarkenG rechtlich geschützter Werktitel.

Doppelausgabe 5-6/2014

